

Stadt / Markt / Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft

Ort, Datum

.....  
.....  
.....

.....  
.....  
.....

**Vollzug des Sprengstoffgesetzes - SprengG -  
und der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz - 1. SprengV -**

Zu Ihrem Antrag vom ..... für das Abbrennen eines Feuerwerkes (pyrotechnische Gegenstände der Kl. II)

**I.** Die Stadt - Markt - Gemeinde - Verwaltungsgemeinschaft ..... erteilt hiermit  
Herrn / Frau / Firma ..... eine

**Ausnahmegenehmigung**

am ..... in .....  
anlässlich .....

ein Feuerwerk, mit pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II, unter der in Ziffer II genannten Auflagen, abzubrennen.

**II. Auflagen**

1. Personen unter 18 Jahren dürfen explosionsgefährliche Stoffe nicht überlassen werden.
2. Das Abbrennen eines Feuerwerkes in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie brandempfindlichen Objekten ist grundsätzlich verboten.
3. Bei der Zündung der Feuerwerkskörper sind die Sicherheitsvorschriften des Herstellers (Aufschrift auf der Verpackung) zu beachten.
4. Der Antragsteller haftet für alle Schäden und sonstige Ansprüche, die sich aus dem Umgang, Verkehr, Beförderung und dem Verwenden von Feuerwerkskörpern eventuell ergeben.
5. Diese Erlaubnis ist bei den vorgenannten Tätigkeiten mitzuführen und den zuständigen Behörden (Polizei, Gemeinde, Landratsamt, Gewerbeaufsichtsamt) auf Verlangen vorzuzeigen.
6. Die einschlägigen sprengstoffrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten und genau einzuhalten.
7. Das Feuerwerk muß spätestens um 22:00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit - MEZ- (in den Monaten Mai, Juni und Juli, spätestens um 22:30 Uhr MEZ beendet sein.  
Während der Zeiten, in denen die Mitteleuropäische Sommerzeit - MESZ - als gesetzliche Zeit vorgeschrieben ist, muß das Feuerwerk spätestens um 22:30 Uhr MESZ, im Mai, Juni und Juli spätestens um 23:00 Uhr MESZ beendet sein.
8. Auf dem Abbrennplatz sind mindestens zwei Handfeuerlöcher für die Brandklasse A mit 12 kg Inhalt oder vier mit Wasser gefüllte Eimer und einige Schaufeln zum Ablöschen kleinerer Brände bereitzuhalten, sofern nicht die örtliche Feuerwehr die Sicherung übernimmt.

**III.** Diese Erlaubnis berechtigt Herrn / Frau / Firma .....  
BAM-zugelassene pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper der Klasse II) bis maximal von insgesamt 20 kg zu erwerben und zu verwenden (abzubrennen).

**IV.** Die Vorlage dieser Erlaubnis berechtigt den Händler (Verkäufer) von pyrotechnischen Gegenständen, der unter Ziffer III aufgeführten Person / Firma, Feuerwerkskörper der Klasse II bis maximal 20 kg zu verkaufen und zu überlassen.

### Gebühren

Herr / Frau / Firma ..... hat als Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für die Ausnahmegenehmigung wird eine Gebühr von € ..... festgesetzt. An Auslagen sind € ..... angefallen.  
(Ifd.Nr.: ..... )

### Gründe

Am ..... beantragte Herr / Frau / Firma ..... die Erlaubnis zum Erwerb und zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) der Klasse II.

Nach § 23 Abs. 1 der ersten Verordnung zum SprengG in Verbindung mit der 1. SprengV (BGB 1 I S.793) dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II, in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember nicht abgebrannt werden. Die Gemeinde kann, gemäß § 24 Abs.1 der 1. SprengV, aus begründetem Anlaß, Ausnahmen von diesem generellen Verbot zulassen.

Nach Überprüfung der Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wurde festgestellt, dass keine Versagungsgründe vorliegen. Die Erlaubnis konnte deshalb, unter den in Ziffer II dieser Ausnahmegenehmigung genannten Auflagen, erteilt werden.

Die Festsetzung der Auflagen war aus Sicherheitsgründen zur Verhütung von Gefahren für Leib und Leben von Personen, sowie von Brand- und Explosionsgefahren die beim Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen gegeben sind, notwendig.

Die Stadt / Markt / Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft ..... ist nach Ziffer 7.2.8 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik -ASiV- vom 15. 12. 1987 (GVB 1 Nr. 30/1987) in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 Ziffer 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6, 8 des Kostengesetzes -KG- in Verbindung mit Abschnitt I Nr. 15 Buchst. f des Gebührenverzeichnisses zur 4. SprengV vom 14. 04. 1978 (BGB 1 S. 503).

Die Erhebung der Auslagen stützt sich auf Art. 13 Abs. 1, Ziffer 1, des Kosten-Gesetzes.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt / Markt / Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht .....

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten die Stadt / Markt / Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt / Markt / Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft

.....  
Stempel, Unterschrift